

Habilitationsprojekt

Nach der Vorstellung der klassischen römischen Juristen war die Existenz eines subjektiven Rechts eng mit seiner klagsweisen Durchsetzbarkeit verknüpft. Wurde der klagenden Partei im Verfahren *in iure* vom Prätor eine *actio* gewährt und ließen sich beide Parteien auf den Prozess ein, war im Verfahren *apud iudicem* über das Bestehen bzw Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruchs zu entscheiden. Damit stellt sich insbesondere die Frage, welche Partei hinsichtlich der in der *intentio* behaupteten anspruchsbegründenden Tatsachen sowie hinsichtlich etwaiger *exceptiones* die Beweislast trug und wer im Falle eines *non liquet* das Beweisrisiko zu tragen hatte.

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wird in der Romanistik eingehend darüber diskutiert, ob bereits im römischen Formularprozess von einer allgemeinen Regelbeweislust ausgegangen werden kann und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang *praesumptiones* und Fällen einer Beweislastumkehr zukommt.

Ziel des vorliegenden Forschungsprojekts ist es zunächst, die Lehre der *onus probandi* im römischen Formularprozess auf Grundlage einer exegetischen Analyse der einschlägigen Quellen zu untersuchen. Dabei sollen die bislang vertretenen Thesen auf ihre Tragfähigkeit überprüft, bestehende Widersprüche herausgearbeitet und bislang offen gebliebene Fragen geklärt werden.

Weitere Forschungsschwerpunkte

- Römisches Vermögensprivatrecht
- Privatrechtsvergleichung
- Österreichisches Privatrecht
- Ausgewählte Aspekte des Zivilprozesses
- Glücksspielrecht